

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 8.

Weimar.

7. März 1868.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
 Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
 Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

u. u.

verordnen zu Vereinfachung des Geschäftsganges mit Zustimmung des getreuen
 Landtags, wie folgt:

In Polizei-Verwaltungssachen ist die dritte Instanz, soweit solche bisher be-
 stand, aufgehoben.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und mit Unse-
 rem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 11. Februar 1868.



Carl Alexander.

von Wapdorf. G. Thon. Stichling.

Gesetz,

einen Nachtrag zu dem Gesetze über die
 Neugestaltung der Staatsbehörden
 vom 5. März 1860 enthaltend.